

Stadt Norderstedt
Der Oberbürgermeister
Amt für Familie und Soziales
Fachbereich Soziales
Behindertenbeauftragte
Henriette Schüppler

Norderstedt, 10.09.2015

Tätigkeitsbericht

für den Zeitraum 01.04.2014 – 31.03.2015

Vorbemerkungen

Zum grundlegenden Verständnis der Situation und Besonderheiten in der Lebenswelt von Menschen mit Behinderung sei auf den vorangegangenen Tätigkeitsbericht 2014 hingewiesen. Im Folgenden werden Aktualisierungen und zusätzliche Aspekte beschrieben.

Der Bericht beinhaltet neben Fakten und Tatsachen auch Hintergrundinformationen mit Interpretationen und erhebt in diesen Teilen keinen Anspruch auf absolute Gültigkeit. Die dargestellte Sichtweise kann und soll auch hinterfragt werden und zur Diskussion anregen.

Zahlen, Daten, Fakten

Die Zahlen in Klammern sind Vergleichswerte aus dem Vorjahr.

Zum 31.12.2014 verzeichnet das Landesamt für soziale Dienste Schleswig-Holstein für Norderstedt **14807** (14393) Menschen mit anerkannter Behinderung bzw. **8711** (8569) Menschen mit anerkannter Schwerbehinderung (GdB \geq 50). Somit haben etwa **19,5 %** der Norderstedter Bevölkerung eine anerkannte Behinderung, etwa **11,5 %** der Norderstedterinnen und Norderstedter haben einen GdB von mindestens 50, bei einer Einwohnerzahl zum 30.09.2014 von **75.858** (75.365) laut Statistikamt Nord. Die Zahl der Schwerbehinderten liegt damit leicht über dem Bundesdurchschnitt von etwa 10%.

Von den Menschen mit Schwerbehinderung waren etwa **2%** unter 18 Jahren und rund **64%** über 65 Jahren.

Die Eingliederungshilfe des Kreises Segeberg zählte zum 31.12.2014 **216** (227) Kinder und 520 (498) Erwachsene unter den Hilfeempfängern. **137** (135) Erwachsene wurden vollstationär betreut. Das Jugendamt der Stadt Norderstedt verzeichnet **42** Hilfen nach §35a SGB VIII für **34** Hilfeempfänger.

Bei **93** (99) Menschen in Norderstedt ist ein Merkzeichen **Bl** für Blindheit im Ausweis verzeichnet, **82** (84) Menschen erhielten Blindengeld nach dem LBGG. Unverändert zum Vorjahr erhielten **13** Menschen zusätzlich Blindenhilfe nach dem SGB XII.

56 (58) Menschen sind nach dem Schwerbehindertenrecht per Merkzeichen **Gl** als gehörlos anerkannt.

4375 (4472) Bürgerinnen und Bürger in Norderstedt sind im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit Merkzeichen für Gehbehinderungen. **3735** (3814) verfügen über das Merkzeichen **G**, **640** (658) über das Merkzeichen **aG** für außergewöhnliche Gehbehinderung.

Die Quote der anerkannt Schwerbehinderten ist somit leicht angestiegen. Es ist anzunehmen, dass dies auf demographische Ursachen zurückzuführen ist, denn 85 % der Schwerbehinderungen entstehen durch Erkrankungen, die Wahrscheinlichkeit schwerer Erkrankungen steigt mit dem Alter, der Anteil der Bevölkerung über 65 beträgt in Norderstedt bereits über 25%.

Die Zahlen spiegeln die Realität bedingt wieder, da nicht alle in Betracht kommenden Personen einen Schwerbehindertenausweis beantragen. Zudem lässt die Anerkennung einer

Schwerbehinderung kaum Rückschlüsse auf Teilhabefähigkeit zu. GdB und Merkzeichen bilden diese nur unzuverlässig ab.

Begutachtung im Schwerbehindertenrecht erfolgt heute anhand der Versorgungsmedizin-Verordnung (VersMedV). Diese ging (im Jahr 2009) nahezu unverändert aus den *Anhaltspunkten für die ärztliche Gutachtertätigkeit im Versorgungswesen (1950)* hervor und erfuhr bislang nur kleinere inhaltliche Anpassungen. Die Anhaltspunkte beruhen wiederum maßgeblich auf den *Anhaltspunkten für die militärärztliche Beurteilung der Frage der Dienstbeschädigung oder Kriegsbeschädigung* aus dem Jahre 1916.

Zwar gibt es mit der *International Classification of Functioning, Disability and Health (ICF)* inzwischen eine Klassifikation der Weltgesundheitsorganisation (WHO), die sich nicht mehr nur (aber auch) an Defiziten orientiert, sondern zusätzlich das Ziel der Teilhabe zu berücksichtigen versucht, bisher wird Behinderung in Deutschland jedoch noch nicht mit diesem System klassifiziert. Auch die ICF beruht zudem darauf, Abweichungen zu beschreiben und damit einen Idealzustand indirekt zur Norm zu erklären – nämlich einen bis zu seinem Tod in jedem Einzelorgan perfekt funktionierenden Menschen mit in jeder Hinsicht voll ausgeprägten Fähigkeiten.

Das Schwerbehindertenrecht versucht Kategorien zu bilden, um Nachteilsausgleiche zu ermöglichen, die für die Anpassung des Einzelnen wichtig sein können und Teilhabemöglichkeiten teilweise erweitern oder erleichtern können. Die konstruierte Unterscheidung zwischen Norm und Abweichung könnte aber auch als mitverantwortliche Ursache von Stigmatisierung interpretiert werden.

Es bleibt abzuwarten, inwieweit die ICF im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes Eingang in unsere Systeme findet und wie anschließend mit den komplexen Klassifizierungen umgegangen wird. Das Bundesteilhabegesetz soll bis Mitte 2016 von Bundestag und Bundesrat beschlossen werden.

Bürgeranfragen

Um eine Übersicht über die angesprochenen Themen zu ermöglichen, wurde die Zuordnung zu einem Schwerpunktthema vorgenommen, obgleich es in kaum einem Gespräch nur um ein einziges Thema geht. Beispielsweise bringt ein Antrag von Schwerbehinderung immer Fragen zu Nachteilsausgleichen mit sich. Bei Fragen zum Blindengeld ist meist auch ein Änderungsantrag an das Landesamt für Soziale Dienste nötig oder es entstehen Fragen zur Bewältigung der Haushaltsführung.

Wie bereits im Vorjahr beschrieben, lassen sich direkt aus der Beratungstätigkeit nur wenige allgemeine Veränderungsbedarfe ableiten, da die Anfragen vorrangig einzelfallbezogen sind und bestimmte individuell erhältliche Leistungen, Hilfebedarfe oder Nachteilsausgleiche betreffen.

Ein häufigeres allgemeines Thema ist der Besuch des Rathausmarktes und der schlechte Zustand des Pflasters. Der Rathausmarkt ist für Rollstuhl- oder Rollatornutzer/innen eine Herausforderung, der sich viele nicht mehr stellen. Sie verzichten auf den Besuch des Wochenmarktes oder besuchen, wenn möglich, einen anderen Markt. Auch Menschen mit

Gangunsicherheiten haben hier große Schwierigkeiten. Diesbezüglich besteht dringender Handlungsbedarf.

Bei Fragen und Anregungen zu *Verkehrsraum und Gehwegen* bzw. *Barrierefreiheit* im öffentlichen Raum wurde mehrfach Kontakt mit dem jeweiligen Fachbereich der Verwaltung aufgenommen, um Anregungen weiter zu leiten oder Informationen einzuholen und wiederum an Bürgerinnen und Bürger zurück zu melden. Wenn es nötig erschien, wurden Begehungen durchgeführt.

Beratungen fanden je nach Wunsch und Notwendigkeit entweder telefonisch, per E-Mail oder im Rahmen persönlicher Termine statt. Jede Kontaktaufnahme ist einfach gezählt, auch wenn umfangreichere Vermittlungsaktivitäten und mehrere Gespräche notwendig waren.

Im Zeitraum vom 01.04.2014 – 31.03.2015 wurden folgende Beratungen durchgeführt:

Themenbereich	
Antragsverfahren Schwerbehinderung	135
Informationen zur Beantragung eines Parkausweises	42
Nachteilsausgleiche	54
Wohnen / Wohnungsanpassung	33
Arbeitsrecht / Praktikum / Arbeitsstelle	30
komplexe Problemlagen	28
Verkehrsraum / Gehwege / Barrierefreiheit	24
sonstige Sozialleistungen	23
Widerspruchsverfahren	19
Bildung / Freizeit / Sport	19
Pflege / häusliche Versorgung	17
Beratung externer Fachdienste	12
Blindengeld	10
Konfliktberatung	10
Sonstiges	9
Eingliederungshilfe	8
Schule / KiTa	7
Betreuungsrecht	7
Hilfsmittel	5
Barrierefreiheit bei privaten Bauherren	3
Gesamt	495

Barrierefreiheit in Verkehrsraum und Gebäuden

Anfang 2015 erschien die neue DIN 18040-3, die die DIN-Normen - nach den Teilen 1 und 2 für öffentliche Gebäude und Wohnungen - nun im Hinblick auf Verkehrs- und Freiraum vervollständigt. Sie ersetzt die bisherige DIN 18024-1 für Straßen, Wege und Plätze. Eine Einführung als technische Baubestimmung und damit eine Verbindlichkeit in der Anwendung steht bisher offiziell noch aus, ist aber zu erwarten.

Neben einer Vielzahl von Anforderungen, auf die hier nicht im Detail eingegangen werden soll, erscheint eine immer wieder auftauchende Frage doch erwähnenswert:

Bei Planungen von Querungsstellen sollte entweder eine getrennte Querungsstelle vorgesehen werden, d.h. ein Übergang für Rollstuhl- und Rollatornutzer mit vollständiger Absenkung des Bordes neben einer zusätzlichen Überquerungsstelle für blinde Menschen mit einer Bordhöhe von mindestens 6 cm. Wenn dies nicht möglich ist, weil z.B. nicht der nötige Platz zur Verfügung steht, kann auch eine gemeinsame Querung eingerichtet sein, die aber eine Bordhöhe von 3 cm aufweisen muss.

Somit wurde, in Abstimmung mit vielen Verbänden und nach einem mehrjährigen Prozess der Abwägung verschiedener Interessen erneut zum Ausdruck gebracht, dass eine Bordsteinkante von 3 cm die einzige für alle Beteiligten einigermaßen tragbare Kompromisslösung ist und bleibt, auch wenn dies von allen Benutzergruppen erhöhte Anstrengung und Aufmerksamkeit bedarf.

Leider hat die DIN nicht zur Folge, dass nun ohne weiteres Nachdenken jede Planung von Barrierefreiheit im Verkehrsraum eindeutig und leicht zu bewältigen ist. Obwohl auch Kommentare und Ergänzungsliteratur zur Verfügung stehen, die anhand von Beispielen Planungsgrundsätze verdeutlichen, ist die Suche nach optimalen Lösungen für jede einzelne Kreuzungs- und Querungsstelle neu und durch verschiedene Bedingungen jedes Mal ein bisschen anders.

Im Jahr 2014 wurde von der Behindertenbeauftragten die Fortbildung „Planung barrierefreier Verkehrsanlagen“ für die Kolleginnen und Kollegen der Stadt- und Verkehrsplanung angeregt. Es wurde der Kontakt zu einem geeigneten Dozenten hergestellt, mit den relevanten Fachbereichen die inhaltliche Schwerpunktsetzung abgestimmt und an die für die Organisation des Seminars zuständige Stelle innerhalb der Stadtverwaltung weitergeleitet. Anfang des Jahres 2015 konnte die Schulung als Inhouse-Seminar durchgeführt werden.

Darüber hinaus wurden Fachinformationen innerhalb der Verwaltung weitergeleitet und verteilt, wie zum Beispiel Studien der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt), Broschüren über barrierefreies Bauen des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB), Leitfaden zur Raumakustik in Unterrichtsräumen sowie Informationen zu überregionalen Tagungen und Fortbildungsveranstaltungen.

Im Berichtszeitraum erfolgte eine Beteiligung an folgenden städtischen Maßnahmen:

- Bebauungsplan Nr. 277 (Verlegung der Poppenbütteler Straße)
- Bebauungsplan Nr. 303 (Erweiterung Herold-Center)
- Barrierefreie Bushaltestellen in der Oadby-and-Wigston-Straße
- Gehweggestaltung Oadby-and-Wigston-Straße
- Gestaltung des Tarpenbekbalkons im Schmuggelpark
- Zuwegungen und Treppengestaltung im Moorbekpark
- Gestaltung von Fußwegen und Querungsstellen im Bereich Ulzburger Straße
- Rundweg der Spielplätze

Bei Anfragen des Amtes für Stadtplanung, Umwelt und Verkehr finden üblicherweise Gespräche mit den zuständigen Planerinnen und Planern zur Abstimmung statt, ggf. werden schriftliche Stellungnahmen abgegeben oder mündliche Absprachen getroffen. Wenn nötig, werden Begehungen durchgeführt.

Für die Stellungnahme zum Rundweg der Spielplätze wurde ein Teil des künftigen Rundweges mit dem Fahrrad befahren und daraufhin eine mehrseitige Dokumentation mit Veränderungsvorschlägen an das Planungsbüro übergeben.

Anfragen privater Bauträger:

- Barrierefreier Zugang zu einer Zahnarztpraxis
- Sicherstellung des barrierefreien Zugangs zum P+R Parkhaus durch Gebäudeteile des Heroldcenters

Für die Planung eines Treppenliftes einer Norderstedter Zahnarztpraxis wurden Informationen zu spezialisierten Architekten zur Verfügung gestellt. Im Heroldcenter fand unter Beteiligung weiterer Kollegen des Fachbereichs Bauaufsicht und dem Amt für Gebäudewirtschaft eine Begehung statt.

Veranstaltungen

Zum Internationalen Tag der Menschen mit Behinderung am 03.12. wurde eine geplante Kooperation mit dem Norderstedter Spectrum Kino umgesetzt.

Das ursprüngliche Veranstaltungskonzept sah eine Aktionswoche vor, innerhalb derer vor jeder regulären Kinovorstellung ein internationaler Kurzfilm zum Thema Behinderung gezeigt werden sollte. Hintergrund der Aktion sollte die Bewusstseinsbildung innerhalb einer breiteren Bevölkerungsgruppe sein. Das Medium des Vorfilms erschien hierzu in besonderer Weise geeignet, da er für den Zuschauer unvorhergesehen und fast unvermeidlich, aber auch auf wenige Minuten begrenzt ist. Leider scheiterte dieser Teil der Veranstaltungsreihe an lizenzrechtlichen Konflikten.

Umgesetzt werden konnte die Vorführung eines Spielfilmes mit dem Titel ‚Mit ganzer Kraft‘ am 03.12.2015. Der Film wurde ausgewählt, weil er im Schwerpunkt eine konflikthafte

Familiengeschichte darstellt und in diesem Zusammenhang in authentischer Weise von der Lebenswelt eines Jungen mit Behinderung auf dem Weg zum Erwachsenwerden erzählt.

Eine Ausstellung mit Bildern und Werkstücken von Norderstedter Hobbykünstlern konnte aus organisatorischen Gründen nicht umgesetzt werden und musste nach bereits erfolgter Ankündigung wieder abgesagt werden. Es gab mehrere Rückmeldungen, die deutlich machten, dass Menschen mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen die Möglichkeit zu schätzen gewusst hätten, ihre Fähigkeiten gleichberechtigt mit anderen zu teilen, ohne sich per Definition auf eine Behinderung oder Erkrankung reduziert zu fühlen. Vielleicht kann die Idee in Zukunft in etwas anderer Form noch einmal aufgegriffen werden.

Gremien- und Netzwerkarbeit

Gremien mit kontinuierlicher Beteiligung der Behindertenbeauftragten:

- Arbeitskreis Demenz Norderstedt
- Projekt Kreis Segeberg 2030 – Arbeitsgruppe Menschen mit Behinderung
- Handlungskonzept Inklusion des Kreises Segeberg (Workshopteilnahme)
- § 4 AG der Eingliederungshilfe des Kreises Segeberg

Einzelveranstaltungen, die besucht und/oder aktiv mitgestaltet wurden:

- DEKRA Akademie GmbH: Referat und Informationsangebot
- MS Selbsthilfegruppe: Referat und Informationsangebot
- VHS Norderstedt: Auftaktveranstaltung zum Englischkurs
- Capito Hamburg: Infoveranstaltung zum Thema ‚Leichte Sprache‘
- Alzheimer Gesellschaft Norderstedt: Besichtigung der Musterwohnung
- Pählke Personalvermittlung & RA Berger: Personalwesen und Arbeitsrecht, Fördermöglichkeiten für Menschen mit Schwerbehinderung
- Seniorenbeirat: ‚Bleiben Sie mobil‘ Mobilitätstraining
- BSVSH: Infostand auf dem Rathausplatz

Darüber hinaus fanden themenbezogene Fachgespräche mit internen und externen Fachdienststellen statt, beispielsweise zu Umsetzungsmöglichkeiten von Inklusion innerhalb einzelner Institutionen oder zu Weiterentwicklungsmöglichkeiten von Beteiligungsstrukturen in der Stadt Norderstedt.

Erwachsenenbildung

Der im Vorjahr initiierte Englischkurs für Menschen mit Lernverzögerungen ist im Berichtszeitraum erfolgreich gestartet und wird darüber hinaus weiter fortgesetzt. Neben den kursspezifischen Vorbereitungen seitens der Dozentinnen und der VHS waren Vorarbeiten der Behindertenbeauftragten notwendig. Diese umfassten den Versand von Werbematerialien, Erarbeiten einer Pressemitteilung, Beratung der Interessent/innen, Pflege einer Teilnehmerliste mit ergänzenden Hinweisen zu eventuellen Betreuungsbedarfen sowie die Mitarbeit an einer Auftaktveranstaltung.

Der Englischkurs ist ein zielgruppenspezifisches Angebot. Dennoch ist es eine heterogene Gruppe mit Menschen, die unterschiedliche Vorkenntnisse und verschiedene individuelle Lerngeschwindigkeiten haben. Durch eine komfortable personelle Ausstattung mit zwei Dozentinnen kann auf jeden Einzelnen eingegangen werden.

Zielgruppenspezifische Angebote sollten stets auf ihr inklusives Bildungsziel hin überprüft werden. Dieser Kurs hat das Ziel, Kommunikationsmöglichkeiten zu erweitern und fördert die Selbstständigkeit im Alltag, auf Reisen und am Arbeitsplatz. Da sich die erworbenen Kenntnisse unmittelbar auf die Teilhabefähigkeiten auswirken und weit über den Kurs selbst hinausreichen, ist in diesem Fall auch ein zunächst exklusives Kursangebot zu rechtfertigen.

Weitere Entwicklungen in diesem Bereich sind derzeit in Arbeit.

Weitere Anregungen innerhalb der Verwaltung

Die Behindertenbeauftragte kann Anregungen geben und Vorschläge für Weiterentwicklungen machen. Ob diese Ideen aufgegriffen und umgesetzt werden, hängt jedoch von vielen Faktoren und dem Interesse und Wohlwollen anderer Beteiligter ab. Nicht zuletzt ist Umsetzbarkeit auch von personellen Ressourcen abhängig, die häufig nicht ohne weiteres verfügbar sind.

- Berufliche Praktika

Gerade für Menschen mit Behinderung kann es förderlich sein, im Bereich der öffentlichen Verwaltung ein Praktikum zu absolvieren. Menschen mit Einschränkungen haben es oft schwerer als andere, Zugang zum Arbeitsmarkt zu finden. Ein Praktikum kann hilfreich sein, um Fähigkeiten zu erproben und Erkenntnisse über die eigenen Möglichkeiten und Grenzen zu gewinnen. Zugleich kann ein Praktikum auch eine hilfreiche Referenz sein, die Bewerbungsunterlagen aufwertet.

Die Stadtverwaltung als Arbeitgeber hat unbestritten eine verhältnismäßig hohe Quote (8,3%) an schwerbehinderten oder gleichgestellten Beschäftigten. Dennoch wäre wünschenswert, wenn die Stadtverwaltung noch häufiger als bisher Praktikumsplätze für Menschen mit Behinderung zur Verfügung stellen könnte. Im Berichtszeitraum fanden Gespräche mit zuständigen Fachbereichen statt, innerhalb derer aber lediglich klar werden konnte, dass Praktikumswünschen ganz allgemein und auch völlig unabhängig von Behinderung aus verschiedenen Gründen Grenzen gesetzt sind.

Nicht jeder Bereich ist für die Betreuung von Praktikantinnen und Praktikanten geeignet. Der Vorschlag an die Dienststelle, die Bereiche auf ihre Eignung hin zunächst genauer zu überprüfen und (z.B. zeitliche) Bedingungen zu formulieren, unter denen Praktika möglich wären, wurde bisher aber mit Zurückhaltung zur Kenntnis genommen.

- Leichte Sprache

Für den Übertrag von Texten in leichte Sprache gibt es mittlerweile professionelle Büros, die im Schwerpunkt mit zwei unterschiedlichen Systemen arbeiten.

Zum einen gibt es ein Sprachsystem des ‚Netzwerk Leichte Sprache‘ das relativ verbreitet ist. Es unterscheidet zwischen ‚leichter Sprache‘ und ‚einfacher Sprache‘ – letztere vereinfacht in abgemilderter Form und weist noch etwas komplexere Strukturen auf.

Zum anderen gibt es das Projekt ‚Capito‘, das ein weiteres Übersetzungssystem erarbeitet hat und sich in seiner Systematik an den Europäischen Referenzrahmen für Fremdsprachen anlehnt und das jeweils übersetzte Sprachniveau mit A1, A2 oder B1 bezeichnet.

Unabhängig davon, welches System verwendet wird, arbeiten gute Übersetzungsbüros unter anderem mit Prüfgruppen. Menschen, die selbst Lern- und Leseschwächen oder kognitive Einschränkungen haben, lesen übersetzte Texte zur Probe und stimmen sich mit den Übersetzern inhaltlich ab, inwieweit ein Text verstanden werden kann oder überarbeitet werden muss.

Texte in leichter Sprache sind nicht nur für Menschen mit intellektuellen Einschränkungen sinnvoll. Auch Menschen mit geringen oder mäßig guten Deutschkenntnissen profitieren von einfach formulierten Texten, insofern kommen entsprechende Informationen auch vielen Migrantinnen und Migranten zugute.

Von der Behindertenbeauftragten wurde angeregt, dass Informationen oder Bescheide der Stadt auch in einfache Textformen übertragen werden. Manche Bereiche können die personellen Ressourcen für notwendige Abstimmungsprozesse nicht in absehbarer Zeit zur Verfügung stellen. Insbesondere Leistungsbescheide des Fachbereichs Soziales in leichtere Texte übertragen zu lassen, erschiene sinnvoll - ist aber angesichts der zu bewältigenden Aufgaben derzeit nachrangig.

Auch in anderen Feldern, wie beispielsweise Veröffentlichungen zu kulturellen Angeboten, Programmheften oder künftigen Informationen zu Wahlen wären ergänzende Unterlagen in einfach zu verstehenden Texten wünschenswert.

Tagesstruktur für berentete Werkstattmitarbeiter/innen

Menschen, die in Werkstätten gearbeitet haben stehen im Rentenalter vor Schwierigkeiten.

Für jeden Menschen ist der Übergang vom Arbeitsleben in den Ruhestand eine Anpassungsleistung, die mehr oder weniger gut gelingen kann. Wer flexibel und einigermaßen gesund ist und finanziell unter guten Bedingungen lebt, kann seine Zeit mit einem Hobby, Freunden, Familie und Reisen gestalten oder sich ehrenamtlich in einem Feld engagieren, das ihm persönlich wichtig ist.

Menschen mit Behinderungen, die in Werkstätten arbeiten sind in besonderem Maße darauf angewiesen, dass ihnen bei der Gestaltung der Freizeit im Ruhestand jemand hilft. Sie sind weniger gut in der Lage, ihre Zeit selbst zu organisieren und sich auf die neuen Anforderungen einzustellen. Die Werkstatttätigkeit ist für sie ein elementarer Bestandteil ihres Lebens. Menschen mit geistigen oder mehrfachen Einschränkungen sind abhängiger von den sozialen Beziehungen zu Kolleginnen, Kollegen, Betreuerinnen und Betreuern und der vorgegebenen Tagesstruktur. Und sie benötigen sehr konkrete Angebote, weil es ihnen noch schwerer fällt als anderen Menschen, sich neue Betätigungsfelder zu erschließen.

Diese Herausforderung ist sowohl Einrichtungen, als auch Kostenträgern seit einiger Zeit bekannt und es ist konzeptionell auf mehreren Seiten Bewegung zu beobachten. Sowohl bei Einrichtungen als auch auf Seiten der Eingliederungshilfe des Kreises Segeberg sind Konzepte in Arbeit.

Selbstvertretung der Menschen mit Behinderung – Beirat vs. Gemeinwesenarbeit

Im Rahmen von Arbeitsgruppen und Workshops wurde von Seiten der Behindertenbeauftragten die Frage thematisiert, ob Bedarf und Interesse bezüglich eines speziellen Gremiums oder Beirates für Menschen mit Behinderung besteht. Zudem wurden Selbstvertretungsmöglichkeiten fachlich überprüft und Fachgespräche zu diesem Thema geführt.

In Gesprächen mit Menschen mit Behinderung zeigt sich, dass das Thema zunächst zwar grundsätzlich auf Wohlwollen und Interesse stößt, Bereitschaft zur eigenen Mitarbeit dann aber auch abwartend und zurückhaltend bleibt.

Die Behinderten existieren nicht als Gruppe. Allerdings existieren Menschen, die (auch) aufgrund von Behinderungen schlechter eingebunden sind und Menschen, die behinderungsbedingt spezielle Voraussetzungen benötigen, um besser eingebunden zu sein.

Aus Sicht der Behindertenbeauftragten der Stadt Norderstedt erscheint es nach Auseinandersetzung mit dem Thema als vielversprechender, Partizipation und Selbstvertretung gemeinwesenorientiert zu fördern. Dies bedeutet einerseits, bestehende Strukturen zu nutzen, Menschen mit Behinderung zu ermutigen und zu aktivieren. Zudem sind weitere quartiersbezogene Beteiligungsmöglichkeiten innerhalb des Gemeinwesens zu finden.

Das Ziel dieses Ansatzes ist, interessierte Bürgerinnen und Bürger mit Behinderungen in Projekte einzubeziehen, in denen sie gleichberechtigt mit anderen an gemeinschaftlichen Aktionen und Initiativen teilhaben, ohne auf das Merkmal der Behinderung in irgendeiner Weise reduziert zu werden. Wichtiger als die Frage: ‚Was wünschen Sie sich (von der Umgebung, von der Stadt, von der Gesellschaft)?‘ - und damit die Förderung einer unterlegenen Position - ist die Aktivierung von Handlungsfähigkeit z. B. mit der Frage: ‚Was können und möchten Sie gerne einbringen?‘.

Aus mitmenschlicher und gesellschaftspolitischer Sicht, erscheint dieses Vorgehen zeitgemäßer, als ein zusätzliches zielgruppenspezifisches Format.

Stadt Norderstedt

LANDESAMT FÜR SOZIALE DIENSTE SCHLESWIG-HOLSTEIN

17.04.15

SCHWBR-BESTANDSSTATISTIK STAND 12/2014, LASD-Lübeck
-- !!! RESTRIKTION AUF GMKZ 01060063% -- !!!

SEITE 1

A. Bestandsfälle

1. Schwerbehinderte Menschen	
GdB 50	3034
GdB 60	1329
GdB 70	966
GdB 80	1091
GdB 90	424
GdB 100	1867
Zusammen	8711
Davon mit gültigem Ausweis	6805
Davon ohne gültigen Ausweis	1906
Davon Deutsche	8310
Davon Ausländer	401
Davon männlich	4037
Davon weiblich	4674
2. Personen im Sinne von Artikel 2 UnBefG nach § 8 SchwbAwV	0
Davon mit gültigem Ausweis	0
Davon ohne gültigen Ausweis	0
Davon Wohnsitz im Ausland	0
3. Behinderte Menschen mit	
GdB 20	1634
GdB 30	2793
GdB 40	1669
Zusammen	6096
Davon Merkzeichen G	1
Davon Merkzeichen H	2
Davon Beweglichkeitseinbuße o.ä.	3392
4. Behindertenakten zusammen (1. - 3.)	14807
5. Unerledigte Erstanträge	132
6. Abgeschlossene Fälle (Archivakten)	1187
7. Fälle Datenbestand Gesamt (4. - 6.)	16126

Stadt Norderstedt

LANDESAMT FÜR SOZIALE DIENSTE SCHLESWIG-HOLSTEIN

17.04.15

SCHWBR-BESTANDSSTATISTIK STAND 12/2014, LASD-Lübeck

-- !!! RESTRIKTION AUF GMKZ 01060063% -- !!!

SEITE 2

	KB	VB	EB	SOGR. ZUS.	KEINE SOGR.	ALLE ZUS.
B. Im Umlauf befindliche Ausweise						
1. Schwerbehind.Ausweise	12	4	0	16	6790	6806
Davon Merkzeichen G	11	4	0	15	3720	3735
Davon Merkzeichen aG	3	0	0	3	637	640
Davon Merkzeichen H	3	0	0	3	775	778
Davon Merkzeichen Bl	0	0	0	0	93	93
Davon Merkzeichen Gl	0	0	0	0	56	56
Davon Merkzeichen RF	6	1	0	7	777	784
Davon Merkzeichen 1.Kl.	2	0	0	2	0	2
Davon Merkzeichen B	7	1	0	8	1714	1722
Dav. 6.Lj. vollendet	7	1	0	8	1693	1701
Davon						
Ausweise Grün	0	0	0	0	2968	2968
Ausweise Grün-Orange	12	4	0	16	3822	3838
2. Ausweise n. § 8 SchwbAwV	0	0	0	0	0	0
Davon Merkzeichen 1.Kl.	0	0	0	0	0	0
Davon Merkzeichen B	0	0	0	0	0	0
Dav. 6.Lj. vollendet	0	0	0	0	0	0
3. Alle Ausweise zusammen	12	4	0	16	6790	6806
Davon						
Ausweise Grün	0	0	0	0	2968	2968
Ausweise Grün-Orange	12	4	0	16	3822	3838
Davon mit						
Gültiger Wertmarke	5	1	0	6	1549	1555
gegen Entgelt	0	1	0	1	932	933
unentgeltlich	5	0	0	5	617	622
Davon nach						
§ 145(1)Nr.1 SGB IX	1	0	0	1	422	423
§ 145(1)Nr.2 SGB IX	0	0	0	0	195	195
§ 145(1)Nr.3 SGB IX	4	0	0	4	0	4
Art.2(2)S.2 UnBefG	0	0	0	0	0	0
Davon mit ungültiger						
Wertmarke	4	0	0	4	437	441
Davon mit Beiblatt						
ohne Wertmarke	1	2	0	3	1177	1180

Erklärungen:

SOGR = Sondergruppe

KB = Kriegsbeschädigte

VB = Versorgungsberechtigte (Versorgung nach anderen Bundesgesetzen in entspr. Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes - BVG)

EB = Entschädigungsberechtigter (Entschädigung nach § 28 Bundesentschädigungsgesetz - BEG)

**Altersstruktur - behinderte Menschen (GdB 20 bis unter 50) und schwerbehinderte Menschen (GdB 50 bis 100)
Stadt Norderstedt (Stand: 12/2014)**

Geschlecht	behindert	unter 4- 6	6-15	15-18	18-25	25-35	35-45	45-55	55-60	60-62	62-65	über 65
M	2971	3	10	12	28	76	171	476	311	134	209	1541
W	3125	0	10	5	21	98	178	496	352	141	219	1605

Geschlecht	schwerbehindert	unter 4- 6	6-15	15-18	18-25	25-35	35-45	45-55	55-60	60-62	62-65	über 65
M	4037	14	71	23	60	116	135	415	275	119	229	2580
W	4674	14	36	17	42	97	174	550	331	151	273	2989

Geschlecht	alle GdB 20-100	unter 4- 6	6-15	15-18	18-25	25-35	35-45	45-55	55-60	60-62	62-65	über 65
M	7008	17	81	35	88	192	306	891	586	253	438	4121
W	7799	14	46	22	63	195	352	1046	683	292	492	4594

**Hilfeempfänger SGB XII -Norderstedt-**

<i>Kinder</i>		
Anzahl der Fälle:		216
Behinderungsarten:	körperlich	130
	geistig	34
	seelisch	4
	sonstige	48
Leistungen:	Interdisziplinäre FF	44
	ambulante Frühförderung	39
	Integrations-Gruppe	66
	Einzelintegration	34
	Schulbegleitung	33

<i>Erwachsene</i>		
Anzahl der Fälle:		520
Art der Behinderung:	körperlich	90
	geistig	153
	seelisch	269
	davon SUCHT	70
Leistungen:	Wohnen	
	ambulant	243
	teilstationär	16
	vollstationär	137
	Internat	3
	Wohngemeinschaft	14
	Tagesstruktur	
	WfbM	181
	Tagesstätte	25
	Tagesförderstätte	25
Arbeitsprojekt	3	
persönliches Budget	7	
Behindertenfahrdienst	6	

Insgesamt werden in LÄMMkom 736 Fälle für Norderstedt geführt.

ACHTUNG:

Ein Fall wird für Norderstedt geführt, wenn der Hilfeempfänger (HE) zum Zeitpunkt des Eintritts der Hilfebedürftigkeit in Norderstedt gewohnt hat. Es ist durchaus möglich, dass der HE danach verzogen ist, also Ort der Leistung woanders ist.

Aufgrunddessen können in Norderstedt also auch HE leben, die zu einer anderen Gemeinde gezählt werden.

<i>Altersstruktur</i>	
0 - unter 3 Jahre	23
3 - unter 6 Jahre	123
6 - unter 18 Jahre	88
18 - unter 21 Jahre	8
21 - unter 50 Jahre	302
50 - unter 60 Jahre	102
60 - unter 65 Jahre	24
65 und älter	30

HINWEIS:

Neben dem SGB XII als Rechtsgrundlage gibt es § 35a SGB VIII. Dieser regelt Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder.

SGB VIII Fälle sind hier **nicht** enthalten. (ggf. auf Anfrage beim Jugendamt)